



## 1. Rechtsgrundlagen

§§ 5 Sozialhilfegesetz (SHG, Reg.-Nr. 8)

Artikel 276 ff Zivilgesetzbuch (ZGB, Reg.-Nr. 2)

## 2. Ausgangslage

Die Unterhaltungspflicht der Eltern dauert bis zur Mündigkeit des Kindes (Art. 277 Abs. 1 ZGB). Mündig ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat (Art. 14 ZGB). Hat das Kind dann noch keine angemessene Ausbildung, so haben die Eltern, soweit es ihnen nach den gesamten Umständen zugemutet werden darf, für seinen Unterhalt aufzukommen, bis eine entsprechende Ausbildung ordentlicherweise abgeschlossen werden kann (Art. 277 Abs. 2 ZGB). Die Unterhaltungspflicht besteht unabhängig vom Wohnsitz des Kindes, also auch dann, wenn das Kind nicht mehr bei den Eltern wohnt. Es gilt abzuwägen zwischen dem Selbstbestimmungsrecht des Kindes (Recht auf eigene Wohnung mit Mündigkeit, vgl. auch Kommentar *Wohnkosten, angemessene*) und der Zumutbarkeit, bis zum Abschluss der Erstausbildung bei den unterhaltspflichtigen Eltern zu verbleiben.

## 3. Geltendmachung von Unterhaltsbeiträgen

### 3.1 Beratungsphase

Die Sozialhilfe hat zur Aufgabe, persönlicher Hilfsbedürftigkeit vorzubeugen, deren Folgen zu lindern oder zu beheben sowie die Selbständigkeit und die Selbsthilfe zu erhalten und zu fördern (§ 2 Abs. 1 SHG). Die Gemeinde hat alle hilfesusuchenden und hilfsbedürftigen Personen, die auf ihrem Gemeindegebiet weilen, fachgerecht zu beraten und im erforderlichen Umfang zu unterstützen (§ 4 Abs. 2 SHG). Der primäre Auftrag der Sozialhilfebehörden bzw. der Sozialdienste besteht in der Beratung der hilfesusuchenden Personen.

Mündige, die ihre Erstausbildung noch nicht beendet haben und deswegen noch nicht in der Lage sind, für ihren Lebensunterhalt selber aufzukommen, können ihre Unterhaltsansprüche gerichtlich geltend machen. Sind die Eltern grundsätzlich kooperativ, können zwischen den Eltern und dem mündigen Kind (unter allfälliger Mithilfe der Sozialhilfebehörden bzw. der Sozialdienste, vgl. Anhang zur Berechnung von Unterhaltsbeiträgen) aussergerichtliche Unterhaltsverträge für die Zeit bis zur Beendigung der Erstausbildung und Erreichen der Erwerbsfähigkeit abgeschlossen werden. Falls die Eltern sich weigern, Unterhalt in angemessener Höhe zu zahlen, hat das Kind zivilrechtliche Klage zu erheben. Das Gericht ist zuständig, die Höhe der Unterhaltungspflicht der Eltern festzulegen. Das Kind kann gegen den Vater oder die Mutter oder gegen beide klagen auf Leistung des Unterhalts für die Zukunft und für ein Jahr vor Klageerhebung (Art. 279 Abs. 1 ZGB). Zuständig ist das Gericht am Wohnsitz einer Partei (Art. 17 Buchst. a Gerichtsstandsgesetz, SR 272).



(Fortsetzung von Seite 1)

### **3.2 Unterstützungsphase**

Erst der sekundäre Auftrag der Sozialhilfebehörden bzw. der Sozialdienste umfasst die materielle Unterstützung der hilfeschuchenden und hilfbedürftigen Personen. Kann trotz fachgerechter Beratung eine Bedürftigkeit nicht vermieden werden, hat die Sozialhilfebehörde Unterstützungen gemäss SHG auszurichten.

Gemäss dem Grundsatz der Subsidiarität gehen die Unterhaltsansprüche als gesetzliche Ansprüche der Sozialhilfeunterstützung vor (§ 5 Abs. 1 SHG). Der Anspruch auf Unterhaltsbeiträge steht dem Kind zu. Kommt jedoch das Gemeinwesen für den Unterhalt auf, so geht der Unterhaltsanspruch mit allen Rechten auf das Gemeinwesen über (Art. 289 Abs. 2 ZGB). Das Klagerecht geht als Nebenrecht ebenfalls auf die Gemeinde über. Kommt keine Einigung bezüglich der zu leistenden Unterhaltsbeiträge in angemessener Höhe zustande (vgl. oben Ziff. 3.1) und weigert sich das Kind, bzw. kann es dem Kind nicht zugemutet werden, selber zu klagen, hat die Gemeinde, vertreten durch die Sozialhilfebehörde, in der Folge gegen die Unterhaltspflichtigen Klage zu erheben. Eine Klägerverpflichtung trifft die Gemeinde somit erst, wenn sie für den Unterhalt des Kindes aufkommt und dieses sich weigert oder es ihm nicht zugemutet werden kann zu klagen.

### **4. Abgrenzung zur Verwandtenunterstützungspflicht**

Befindet sich das mündige Kind nicht in einer Ausbildung, können die Eltern nicht zu Unterhaltszahlungen verpflichtet werden. Eine Unterstützung der Eltern gegenüber ihren erwachsenen Kindern kommt in diesem Fall nur im Rahmen der Verwandtenunterstützungspflicht in Frage. Für die Abklärungen der Verwandtenunterstützung ist das Kantonale Sozialamt zuständig (§ 33 Abs. 2 SHG, § 2 Abs. 2 und § 7 SHV).

# Berechnungsmuster der basellandschaftlichen Gerichte

Verfahren ..... Parteien ..... Datum .....

		Ehemann	Ehefrau
<b>Monatlicher Grundbetrag</b>			
Alleinstehende	Fr. 1'100.--	.....	.....
Alleinerziehende mit Unterstützungspflichten	Fr. 1'250.--	.....	.....
Ehepaar/Zwei Personen in Hausgemeinschaft	Fr. 1'550.--	.....	.....
pro Kind im Alter bis zu 6 Jahren	Fr. 250.--	.....	.....
von 6 – 12 Jahren	Fr. 350.--	.....	.....
über 12 Jahre	Fr. 500.--	.....	.....
+ 15 % bei Gesuch um unentgeltliche Prozessführung		.....	.....
<b>Effektiver Miet-/Hypothekarzins ohne Amortisation</b> (Beleuchtung, Kochstrom und/oder Gas im Grundbetrag)		.....	.....
<b>Hausrat-/Privathaftpflichtversicherung</b>		.....	.....
<b>Sozialbeiträge</b> (soweit nicht vom Lohn bereits abgezogen)		.....	.....
AHV, IV und EO, KV, BV, AL, UV, Berufsverbände		.....	.....
<b>Unumgängliche Berufsauslagen</b>		.....	.....
Erhöhter Nahrungsbedarf: Fr. 5.-- pro Arbeitstag		.....	.....
Auswärtige Verpflegung: Fr. 8.-- bis 10.-- pro Hauptmahlzeit		.....	.....
Überdurchsch. Kleider-/Wäscheverbrauch: bis 50.-- pro Monat		.....	.....
Fahrten zum Arbeitsplatz: U-Abo 59.--/38.--, Velo 15.--, Mofa 30.--, Moto 55.--		.....	.....
Automobil mit Kompetenzqualität (Kosten ohne Amortisation)		.....	.....
<b>Rechtlich oder moralisch geschuldete Unterstützungs- und/oder Unterhaltsbeiträge</b> (Nachweis)		.....	.....
<b>Schulung der Kinder</b> (U-Abo, Schulmaterial usw.)		.....	.....
<b>Abzahlung oder Miete/Leasing von Kompetenzstücken</b>		.....	.....
<b>Andere notwendige Auslagen</b> für Arzt, Arzneien, Geburt, Wartung und Pflege; Wohnungswechsel (unmittelbar bevorstehend)		.....	.....
<b>Weitere Schulden</b> (aus Kreditgeschäften für den ehelichen Unterhalt)		.....	.....
<b>Laufende Steuern</b>		.....	.....
<b>Grundbedarf</b>		.....	.....

Nettoeinkommen inkl. Anteil 13. Monatslohn/Gratifikation	.....	.....
Zusatz Einkommen aus Nebenerwerbstätigkeit	.....	.....
Vermögensertrag	.....	.....
<b>Einkommen</b>	.....	.....

Summe des ehelichen Einkommens	.....
Summe des ehelichen Grundbedarfs	- .....
Überschuss / Unterdeckung	= .....
<b>Anteil Unterdeckung / Überschuss .....</b>	..... / .....

<b>Anspruch am ehelichen Einkommen</b>			
Grundbedarf		.....	.....
Anteil Unterdeckung / Überschuss	+	.....	.....
Total		.....	.....
Einkommen	-	.....	.....
<b>Unterhaltsbeitrag</b>		.....	.....